

Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, Bebauungsplanänderung O 106/10, „Stichstraße zur Sintstraße“, KG Lustenau, Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des Gemeindegebrauchs, öffentliche Planauflage

Geschäftszeichen
BBV/B-ST160017

Datum
20.7.2016

Kundmachung

Die Bau- und Bezirksverwaltung beabsichtigt, dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz die oben angeführte Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verordnungsplan liegt in der Zeit **vom 6.9.2016 bis 4.10.2016** im Neuen Rathaus, 4. Stock, im Planaushangbereich **neben dem Info-Center** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für nähere Auskünfte und Planeinsicht stehen Ihnen darüber hinaus im Neuen Rathaus, 4. Stock, Herr Ing. Piffel, Planung, Technik und Umwelt, Zimmer 4076, Telefon 7070-3154 und Herr Wiesinger, Bau- und Bezirksverwaltung, Zimmer 4025, Telefon 7070-3070, zur Verfügung.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann (z.B. GrundeigentümerIn, MieterIn), ist berechtigt, während der Auflagefrist Anregungen oder Einwendungen dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, schriftlich, elektronisch (bbv@mag.linz.at) oder per Post zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 6 und 7 Oö. Straßengesetz 1991

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.